



## GOÄ: Bundesgerichtshof klärt „Zielleistungsprinzip“.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 5. Juni 2008 zum „Zielleistungsprinzip“ bei der Abrechnung operativer Leistungen der Interpretation der Unternehmen der privaten Krankenversicherung (PKV) eine klare Absage erteilt und die Rechtsauffassung der Ärzte bestätigt (Az.: III ZR 239/07).

### Der Leitsatz zu dem Urteil des Bundesgerichtshofes lautet:

„Die Frage, ob im Sinn des § 4 Abs. 2a Satz 2 GOÄ und des Absatzes 1 Satz 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts L einzelne Leistungen methodisch notwendige Bestandteile der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zielleistung sind, kann nicht danach beantwortet werden, ob sie im konkreten Fall nach den Regeln der ärztlichen Kunst notwendig sind, damit die Zielleistung erbracht werden kann. Vielmehr sind bei Anlegung eines abstrakt-generellen Maßstabs wegen des abrechnungstechnischen Zwecks dieser Bestimmung vor allem der Inhalt und systematische Zusammenhang der in Rede stehenden Gebührenposition zu beachten und deren Bewertung zu berücksichtigen.“

Der Bundesgerichtshof hat bei seiner Entscheidung ferner hervorgehoben, dass das in § 4 Abs. 2a Satz 1 und 2 GOÄ enthaltene Zielleistungsprinzip seine Grenze an dem Zweck dieser Bestimmung findet, eine doppelte Honorierung ärztlicher Leistungen zu vermeiden.

In der GOÄ ist das „Zielleistungsprinzip“ im § 4 Abs. 2a GOÄ verankert: „Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen Einzelschritte.“

Nach Meinung der PKV-Unternehmen sollten mit der „Zielleistung“ alle im konkreten Einzelfall medizinisch notwendigen Begleitoperationen abgegolten werden. Die Bundesärztekammer (BÄK) hatte hingegen die Auffassung vertreten, dass das „Zielleistungsprinzip“ nur methodisch notwendige Leistungen beinhalte und keineswegs alle im Einzelfall medizinisch notwendigen Leistungen.

Der BGH geht bei seiner Entscheidung von dem gebührenrechtlichen Grundsatz aus, dass der Arzt ein und dieselbe Leistung, die zugleich Bestandteil einer von ihm gleichfalls vorgenommenen umfassenderen Leistung ist, nicht zweimal abrechnen darf. Die Richter sprechen von der „Selbstverständlichkeit“, dass „Leistungen, die nicht Bestandteil einer anderen abgerechneten Leistung sind, abrechenbar sind, soweit es sich um selbstständige Leistungen handelt.“

In dem Urteil ist die gebührenrechtliche Interpretation des BGH sehr differenziert ausgefallen. Die Rechtsauffassung der Ärzte wird bestätigt. Wichtig ist dabei, dass sich die Richter nicht auf eine abstrakte Interpretation der Allgemeinen Bestimmungen der GOÄ beschränkt, sondern auch die Bewertung der Leistungen (Punktzahlen) in ihre Betrachtung mit einbezogen haben.

In der konkreten Streitsache hat der BGH festgestellt, dass die Dekortikation der Lunge nach Nr. 2975 des Gebührenverzeichnisses nicht Bestandteil der in der Nr. 2997 mit Lobektomie und Lungensegmentresektion(en) beschriebenen Zielleistung ist. Das Urteil des Bundesgerichtshofes kann unter

[www.bundesgerichtshof.de/Entscheidungen](http://www.bundesgerichtshof.de/Entscheidungen)

heruntergeladen werden.